

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 560/06 B

L 10 R 11/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 141/01 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8.5.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26.10.2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.10.2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stehe weder ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung noch ein Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gemäß § 43 SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung zu. Der Kläger sei nicht erwerbsunfähig und erst recht nicht erwerbsgemindert. Vielmehr sei er noch in der Lage, leichte körperliche Tätigkeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen acht Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Der Kläger habe auch weder einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 43 SGB VI aF noch einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 SGB VI nF, da er keinen Berufsschutz genieße. Bei seinem bisherigen Beruf als Lagerarbeiter handele es sich um eine einfache angelernte Tätigkeit, sodass er ohne Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Sein in Polen erlernter und dort langjährig ausgeübter Beruf als Elektriker sei dagegen nicht maßgeblich, da er sich von diesem gelöst habe. Der Kläger habe sich mit dem wegen drohender Arbeitslosigkeit unfreiwilligen Wechsel zur Tätigkeit als Lagerarbeiter abgefunden, die er mehrere Jahre ausgeübt habe. Zumindest für die Zeit bis zur Beendigung dieser Tätigkeit lägen keine konkreten Angaben und Nachweise für die vom Kläger behaupteten Bemühungen vor, weiterhin eine Anstellung als Elektriker zu erhalten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Wird - wie vorliegend vom Kläger - mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen,



3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung,
4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 4 Der Kläger gibt an, in der Berufungsbegründung auf Seite 3 Beweis durch Zeugnis des Herrn C. sowie durch Zeugnis seiner Ehefrau dafür angetreten zu haben, dass er sich während der in Deutschland zunächst aufgenommenen Tätigkeit (als Lagerarbeiter) fortwährend und ernsthaft um eine Tätigkeit als Elektriker bemüht habe. Das LSG sei diesen Beweisantritten ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.
- 5 Es ist schon zweifelhaft, ob der Beschwerdebegründung Hinweise auf prozessordnungsgemäße Beweisanträge entnommen werden können. Dies kann indes dahinstehen. Jedenfalls ist nicht dargetan, dass der laut Berufungsbegründung angebotene Beweis bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben sei.
- 6 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f*). Findet im Einverständnis mit den Beteiligten eine mündliche Verhandlung nicht statt, ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrechterhält, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 74 mwN*). Hierzu hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

